

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 36 (1944)

Heft: 9

Artikel: Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im zweiten Quartal 1944

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

läufige Wegleitung erlassen, die den Vollzug in der Praxis erleichtern soll. Die bundesrätliche Verordnung ist geeignet, den jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmern in den Gewerbebetrieben, die nicht dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstehen, den gleichen Schutz zu verschaffen, den diese Arbeitnehmer in den vom Fabrikgesetz erfassten Betrieben schon längst geniessen.

Damit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen. Ich habe mich bemüht, das vielseitige und recht komplizierte Schutzrecht zugunsten der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer übersichtlich darzustellen und aus dem weitschichtigen Gebiet nur das Wesentlichste herauszugreifen. Die Mannigfaltigkeit und Uneinheitlichkeit der Schutzbestimmungen zugunsten der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer erschweren den Vollzug ausserordentlich. Um so notwendiger ist es, dass die zuständigen staatlichen und Gemeindeorgane ihm ihre ganze Aufmerksamkeit schenken. Das Ideal wäre die Zusammenfassung aller Schutzvorschriften in einer fortschrittlichen eidgenössischen Frauen- und Jugendschutzordnung. Sofern es nicht dazu kommt, ist wenigstens zu hoffen, dass das kommende Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben und die anzustrebende Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes zu einer wesentlichen Rechtsvereinheitlichung beitragen und die Forderungen nach besserem Frauen- und Jugendschutz verwirklichen werden.

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im zweiten Quartal 1944.

Abkürzungen:	BR	=	Bundesrat
	BRB	=	Bundesratsbeschluss
	EVD	=	Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
	KIAA	=	Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt
	EKEA	=	Eidg. Kriegs-Ernährungsamt
	Verf.	=	Verfügung
	EG	=	Eidgenössische Gesetzsammlung

4. April. Zum Schutze der Kulturen vor Käfer- und Engerlingfrass wird die *Sammlung und Verwertung der Maikäfer* im Jahre 1944 als obligatorisch erklärt. (Verf. des EKEA — EG Nr. 14.)

5. April. Die Verf. des KIAA vom 19. November 1943 über die *Verwendung von elektrischer Energie* wird aufgehoben. (Verf. des KIAA — EG Nr. 15.)

6. April. Die Verf. des EKEA vom 31. Januar 1944 über die *Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Kartoffelbrot)* wird auf den 1. Mai 1944 aufgehoben. (Verf. des EKEA — EG Nr. 15.)

14. April. Ein BRB verfügt nähere *Vorschriften über die abzuliefernden gebrannten Wasser*. (EG Nr. 16.)

18. April. Zur Förderung einer zweckmässigen und hinreichenden Ernährung der minderbemittelten Bevölkerung wird das EKEA ermächtigt, Massnahmen von Kantonen und Gemeinden, die die *verbilligte Abgabe von Butter* zum Zwecke haben, unter näher angeführten Voraussetzungen und Bedingungen zu unterstützen. (Verf. des EVD — EG Nr. 16.)

20. April. Das KIAA verfügt nähere Bestimmungen über den *Arbeits-einsatz der Jugendlichen in der Landwirtschaft* im Jahre 1944. Für Lehrlinge im Alter von 16 bis 20 Jahren beträgt die Dauer des Einsatzes drei Wochen. Für Schüler im selben Alter bestimmt sie der Wohnkanton. Für die übrigen Jugendlichen richtet sie sich nach dem Bedarf, soll jedoch in der Regel nicht weniger als vier Wochen betragen. Die Entlohnung der Jugendlichen richtet sich nach dem Ortsgebrauch. (EG Nr. 17.)

21. April. Durch BRB wird ein *zusätzlicher Beitrag zugunsten der Alters- und Hinterlassenenfürsorge* gewährt. Es werden 4 Millionen Franken den Kantonen, 500,000 Franken der Schweizerischen Stiftung für das Alter, 150,000 Franken der Schweizerischen Stiftung für die Jugend zugewiesen. (EG Nr. 17.)

Die industriellen und gewerblichen Hersteller von *Gemüsekonserven aller Art* sind verpflichtet, von allen in der Zeit vom 1. Mai 1944 bis 30. April 1945 hergestellten, verkaufsfertigen Gemüsekonserven einschliesslich Tomaten 25% als *Pflichtlager* anzulegen. Von der Pflichtlagerhaltung ausgenommen sind Sauerkraut und Sauerrüben, mit Essig eingemachte Gemüse, weisse Bohnen fixfertig, Dörrgemüse und im Tiefkühlverfahren hergestellte Konserven. (Verf. des EKEA — EG Nr. 17.)

22. April. Die zusätzlich in der *Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte*, mit Einschluss der freiwilligen, *müssen gegen Krankheit versichert* sein. (BRB — EG Nr. 17.)

26. April. Die Verf. des EKEA vom 4. Januar 1944 betreffend *Einsparungen an Lebens- und Futtermitteln* wird dahingehend abgeändert, dass die Herstellung von Frituren von Fischen zugelassen ist. (Verf. des EKEA — EG Nr. 17.)

Eine Verf. des EKEA hat die *Neuordnung der fleischlosen Tage* zum Gegenstand. (EG Nr. 17.)

Im Interesse eines möglichst sparsamen Verbrauchs der für Motorfahrzeuge bestimmten Gummireifen verfügt das KIAA Vorschriften über *Geschwindigkeit, Gesamtgewicht und Pneudruck*. (EG Nr. 17.)

28. April. Ordnet ein Kanton im Jahre 1944 oder 1945 eine *Steueramnestie* an, so wird der Steuerpflichtige, der die Voraussetzungen erfüllt, auch von den Steuern und Steuerstrafen befreit, die sich aus den BRB vom 19. Juli und vom 9. Dezember 1940 über das Wehropfer und über die Wehrsteuer aus der nachträglichen Abgabe früher erworbenen Einkommens oder Vermögens ergeben. (BRB — EG Nr. 18.)

1. Mai. Die Verf. des KIAA vom 18. November 1941 über die *technisch verwertbaren Altstoffe und Abfälle* (Erfassung der Abwasserfette) wird ab 4. Mai aufgehoben. (Verf. des KIAA — EG Nr. 18.)

2. Mai. Während der Zeit vom 1. Januar 1944 bis zum 31. Dezember 1946 ist für *elektrisch betriebene Grastrocknungsanlagen* die Ablieferung werkvertraglich hergestellten Trockengrases an den Besteller *von der Warenumsatzsteuer befreit*. (BRB — EG Nr. 18.)

Vom 21. bis 26. Juni 1944, mit Stichtag am 22. Juni, wird eine *Erhebung über den Anbau von Ackerkulturen* und über den Bestand an Silobehältern durchgeführt. (Verf. des EKEA — EG Nr. 18.)

11. Mai. Das EKEA verfügt nähere Vorschriften über *Herstellung und Verkauf von Brot*. (EG Nr. 20.)

16. Mai. Zum Zwecke *vermehrter Förderung der Pferde- und Maultierzucht* werden durch BRB erhöhte Prämien gewährt. (EG Nr. 21.)

22. Mai. Das EVD verfügt *Abänderung der Ausführungsverordnung vom 25. Juni 1940 zur Verdienstersatzordnung*. (EG Nr. 22.)

26. Mai. Durch BRB werden die *Lohnersatzordnung* sowie die *Verdienstersatzordnung* hinsichtlich der Schiedskommissionen und der Eidgenössischen Aufsichtskommission abgeändert. (EG Nr. 22.)

Die *Prüfung der Konditoreihilfsstoffe* wird der Warensektion übertragen. (Verf. des EKEA — EG Nr. 22.)

Die Sektion für Obst und Obstprodukte des EKEA verfügt *Vorschriften über die Verwertung der Kirschenernte 1944*, desgleichen über die *Verwertung der Walliser Erdbeerernte 1944*. (EG Nr. 22.)

27. Mai. Das EKEA verfügt neue Vorschriften über die *Kartoffelverwertung und Kartoffelversorgung* betreffend die Abgabe von Aufkäuferkarten. (EG Nr. 23.)

2. Juni. Durch BRB wird das Eidgenössische Militärdepartement zur *Vermehrung der armeetauglichen Motorlastwagen* ermächtigt, nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite Haltern von fabrikneuen fahrbereiten Motorlastwagen schweizerischer Herkunft während fünf Jahren Beiträge zu entrichten. (EG Nr. 23.)

5. Juni. Der BR verfügt neue Bestimmungen über das *Aussonderungsrecht des Bundes an zusätzlichen kriegswirtschaftlichen Vorräten*. (EG Nr. 23.)

8. Juni. Das EVD verfügt Abänderung der Bestimmungen über das *Beschwerdeverfahren der Lohn- und Verdienstersatzordnung*. (EG Nr. 24.)

Das EVD verfügt ein neues *Geschäftsreglement der Eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung*. (EG Nr. 24.)

9. Juni. Ein BRB regelt die *Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern*. (EG Nr. 24.)

Ein BRB regelt die Gewährung von *Versetzungsentschädigungen beim Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft*. (EG Nr. 24.)

Durch BRB wird die *Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz* abgeändert. Desgleichen die *Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht*. (EG Nr. 24.)

16. Juni. Der BR beschliesst *Ausdehnung der Kriegsrisiko-Versicherung auf Neutralitätsverletzungsschäden an Valoren, Transportmitteln und rollenden Gütern*. (EG Nr. 25.)

Das EVD verfügt die *Abänderung der Verf. zum Vollzug des BRB über die Gewerbehilfe durch die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften*. (EG Nr. 25.)

20. Juni. Das EVD verfügt *Ausführungsbestimmungen* zum BRB vom 9. Juni 1944 über die *Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern*. (EG Nr. 26.)

22. Juni. Vom 1. Juni 1944 sind *Abgabe und Bezug von Buttermilch* (sogenannte süsse Buttermilch) neuerdings der Rationierung unterstellt. (Verf. des EKEA Nr. 25.)

26. Juni. Als *Reifen und Schläuche* im Sinne der Verf. des KIAA vom 19. April 1943 gelten auch Luftreifen, Luftschläuche, Schlauchreifen, Luftkammer- und Vollgummireifen aus synthetischem Kautschuk und gummiähnlichem Ersatz- und Neustoffen. (Verf. des KIAA — EG Nr. 26.)

Das EVD verfügt *Entschädigungen und administrative Massnahmen bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose*. (EG Nr. 27.)

27. Juni. Der BR erlässt einen Beschluss zur *Förderung der Tierzucht*. (EG Nr. 26.)

Durch BRB wird die *obligatorische Krankenversicherung für Arbeiter* eingeführt, die bei *Bauarbeiten von nationalem Interesse zum Arbeitsdienst* aufgeboten sind. (EG Nr. 27.)

29. Juni. Die *Kontingentierung des Verkaufes gebrannter Wasser* ist bis auf weiteres *aufgehoben*. (Verf. der Eidg. Alkoholverwaltung — EG Nr. 26.)